

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FLÄCHENRECYCLING

Allgemeines

- Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
- Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
- 3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet,

- über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.
- die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBI. Nr. 400/1988 zu verwenden.
- 4. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes erheblich verzögern oder unmöglich machen oder eine signifikante Änderung der Maßnahme erforderlich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH im Zuge der Ausführung zu melden und die Zustimmung der Abwicklungsstelle einzuholen.
- 5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über den Eintritt von Sachverhalten, die einen der Tatbestände gemäß Einstellung und Rückforderung erfüllen können, unverzüglich zu informieren und Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.
- vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, sowie Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idgF., des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF., einzuhalten.
- 7. die für die geförderte Maßnahme erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen.
- den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme der Kommunalkredit Public Consulting GmbH binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis zu einem Jahr zulässig.
- innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihr erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.

Der Endbericht hat insbesondere die Verwendung der gewährten Förderungsmittel, den erzielten Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufstellung aller mit der Förderung und einer allfälligen Konsortialförderung zusammenhängender Einnahmen und Ausgaben zu umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form vorgesehen werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, wenn urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Soweit für den Endbericht von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet.

10. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beziehungsweise des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der Europäischen Union sowie den von diesen beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen.

Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäftsund Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten, ausgenommen in Fällen, in denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch nicht geboten erscheint Dabei ist die förderungsnehmende Person darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt - stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden kann, insbesondere um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen.

Diese Verpflichtungen gelten für die Dauer von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der letzten Förderungsauszahlung. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

- 11. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene "De-minimis"-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des "De-minimis"-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als "De-minimis"-Beihilfe gewährt wird.
- 12. die Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften zu gewährleisten.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBI. Nr. 218/1975, idgF. eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn

- 1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen von der Die förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden.
- die Bestimmungen des F\u00f6rderungsvertrags oder die allgemeinen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden.
- 3. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde
- 4. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
- 5. die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind.
- der Förderungszweck durch Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen nicht erreicht wird.
- 7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden.
- vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.
- 9. der förderungsnehmenden Person vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung oder die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums aus Verschulden der förderungsnehmenden Person nicht mehr überprüfbar ist.
- 10. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterbleibt.
- 11. der förderungsnehmenden Person obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden.
- 12. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird.
- 13. der förderungsnehmenden Person die für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Datenschutz

Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Abwicklungsstelle sowie die Förderungsgeberin berechtigt sind,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie
- 2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises
 erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst
 erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in
 Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei
 einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen
 zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben
 und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen
 gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
- 3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß 57 §§ his Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Gruppenfreistellungsverordnung), Allgemeinen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
- 4. sowie sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ihren Namen oder ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Die förderungsnehmende Person stimmt zu, dass

- ihr Name oder ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann.
- 2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Die förderungsnehmende Person garantiert, dass sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.